

S A T Z U N G
über die Entschädigung
der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Straubenhardt
vom 19.06.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 19.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,-- €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zu legen. Die erste angefangene Stunde wird auf eine volle, jede weitere angefangene Stunde wird auf eine halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Bei Alarmen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr wird je Feuerwehrangehörigen und Alarmierung eine Stunde zugeschlagen.
- (4) Als Einsatz zählt jede neue Alarmierung. Werden bereits ausgerückte Feuerwehrangehörige zu einem weiteren Schadensort gerufen, ist dies im Sinne dieser Satzung insgesamt als ein Einsatz zu werten.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs.4 FwG).
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als vier Stunden ist ein Erfrischungszuschuss zu gewähren. Dieser wird in der Regel in Form von Verpflegung geleistet (§ 16 Abs.1 FwG).

§ 2
Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 13 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Dienstes vom Dienstantritt im Feuerwehrhaus bis zum Einsatzen im Feuerwehrhaus zugrunde zu legen.

§ 3
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie für amtlich angesetzte Besprechungen, Tagungen und Kommandantenversammlungen (ohne Sitzungen des Feuerwehrausschusses und außerhalb der turnusmäßigen Übungszeit/Dienstplan der Feuerwehr) und dienstlich angeordneten Sonderaufgaben mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz

bis zu 3 Stunden	30,-- €
von mehr als 3 bis zu 5 Stunden	50,-- €
von mehr als 5 Stunden	70,-- € (Tageshöchstsatz)

gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs bzw. der angesetzten Besprechungstagungen und Kommandantenversammlungen vom Beginn bis Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug (Vorrang vor Privatfahrzeug) genutzt wird.

(4) Für die Aus- und Fortbildungslehrgänge nach dem Lehrgangsverzeichnis der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrausbildung bzw. Unfallkasse Baden-Württemberg erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 € je Stunde. Eine Entschädigung nach Absatz 1 entfällt in diesem Fall.

(5) Für die jährlich abzuleistende Atemschutzfortbildung an einer anerkannten Fortbildungsstätte erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € und für die Teilnahme an der Abnahme eines Feuerwehrleistungsabzeichen 25,00 €. Eine Entschädigung nach Absatz 1 entfällt in diesem Fall.

(6) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Es ist anzustreben, dass der jeweilige Arbeitgeber für die Zeit der Abwesenheit den Lohn für die tarifliche Arbeitszeit weiterbezahlt und von der Gemeinde Ersatz anfordert.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Stellvertretender Kommandant:	200,-- € jährlich
Ausbildungsverantwortlicher: (nicht für stellv. Kdt'en)	25,-- € / Übungseinheit
Leiter Jugendfeuerwehr:	180,-- € jährlich
Stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr:	180,-- € jährlich
Jugendgruppenleiter, Fachberater Kindergruppe:	90,-- € jährlich

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Stellvertretender Kommandant:	520,-- € jährlich
Atemschutzverantwortlicher:	300,-- € jährlich
Leiter Jugendfeuerwehr:	400,-- € jährlich
Stellvertretender Leiter Jugendfeuerwehr:	400,-- € jährlich
Jugendgruppenleiter, Fachberater Kindergruppe:	90,-- € jährlich
Sachgebiet Technik:	
Leitung Sachgebiet:	1300,-- € jährlich
Feuerwehrtechnische Geräte:	1300,-- € jährlich
Atemschutz:	1300,-- € jährlich
Kleiderkammer:	1300,-- € jährlich
Gebäude:	1300,-- € jährlich
Sanitätswesen:	100,-- € jährlich
I & K:	1300,-- € jährlich
monatliche Fahrzeugprüfungen:	480,-- € jährlich
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit:	
u.a. Internetseite, Konzeption Brandschutzerziehung	1200,-- € jährlich

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z.B. Neuwahlen/Wechsel der Funktionsträger), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu.

Die benannten Aufgaben der Sachbereich Technik und Öffentlichkeitsarbeit werden von mehreren Feuerwehrangehörigen wahrgenommen unter welchen die Beträge aufgeteilt zur Auszahlung kommen.

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind § 1 und § 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis (werktags 8.00 bis 17.00 Uhr) gilt. Bei Einsätzen und Ausbildungslehrgängen und Fortbildungslehrgängen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 13,00 Euro pro Stunde gewährt.

§ 6

Antrag

Als Antrag im Sinne des § 1, § 2 gelten die Einsatzberichte der Feuerwehr und für § 3 Absatz 1 - 5 vorgelegte Nachweise über die Teilnahme an Seminaren usw. der Feuerwehrangehörigen.

Den Anträgen nach § 3 Absatz 6 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Straubenhardt vom 01.07.2016 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Straubenhardt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

(gez.) Viehweg
Bürgermeister

Die Neufassung

vom 19.06.2024

trat am 29.06.2024 in Kraft.